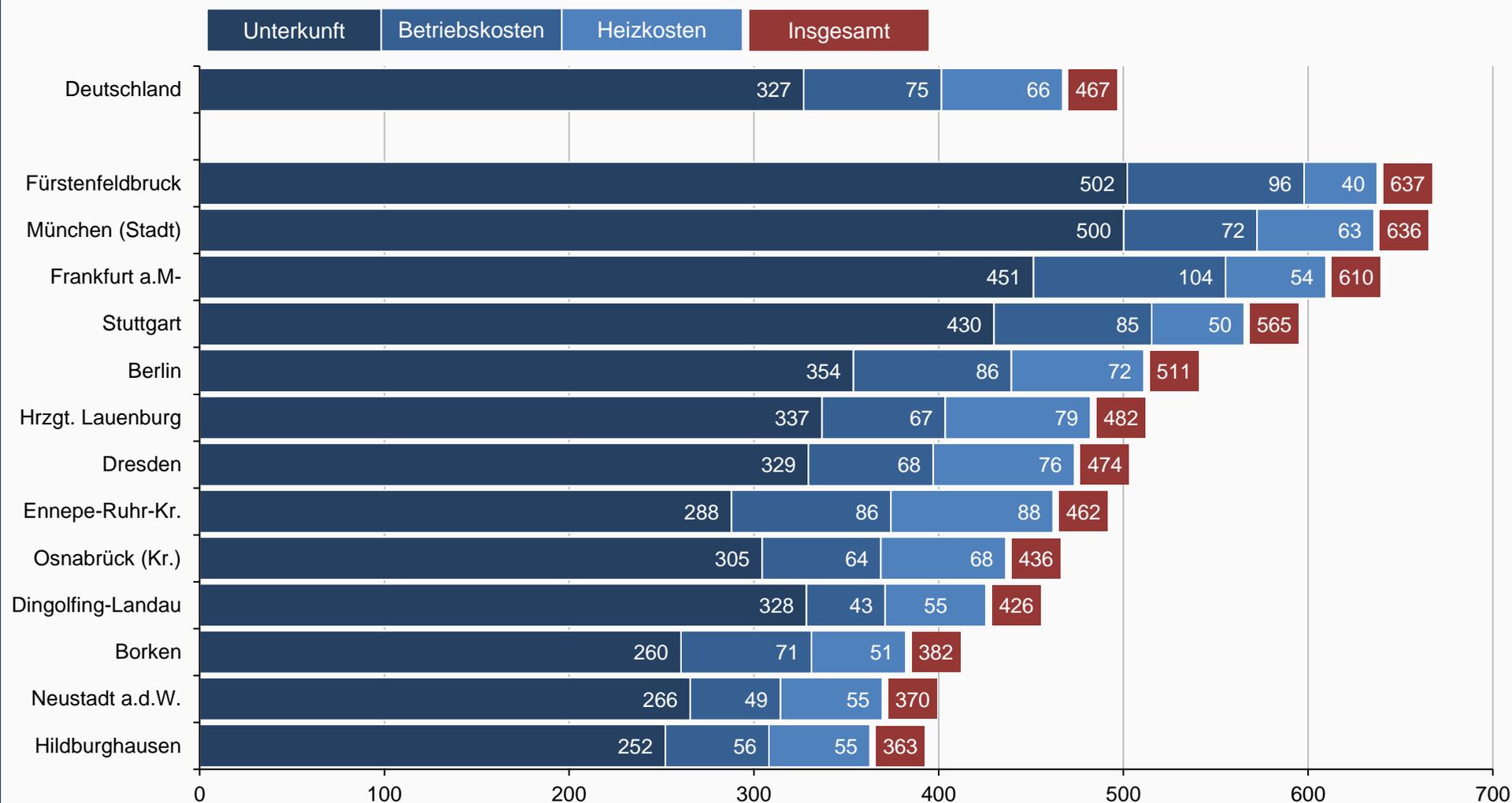


■ Kosten der Unterkunft im SGB II in ausgewählten Städten und Kreisen 04/2024
durchschnittlich laufende anerkannte Kosten in Euro, für eine 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)

Kosten der Unterkunft im SGB II in ausgewählten Städten und Kreisen 04/2024

Der Gesamtbedarf der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/ Bürgergeld) setzt sich aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft sowie ggf. Mehrbedarfen zusammen. Während die Regelbedarfe und Mehrbedarfe bundeseinheitlich festgelegt sind (vgl. [Tabelle III.16](#)), werden die Kosten der Unterkunft in der tatsächlicher Höhe übernommen - sofern sie angemessen sind. Dadurch fallen die Schwellwerte der Grundsicherungsleistungen regional deutlich auseinander.

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben sich in den zurückliegenden Jahren an den meisten Orten verschärft und die Mieten sind dabei (stark) gestiegen. Trotz dieses gemeinsamen Trends bleiben die Wohnungsmärkte und Miethöhen regional jedoch sehr unterschiedlich. In der Folge variieren die anerkannten Kosten der Unterkunft ebenfalls deutlich zwischen einzelnen Städten und Kreisen. Während im bundesdeutschen Durchschnitt für April 2024 für einen Ein-Personen-Haushalt 467 € als Unterkunftskosten anerkannt werden, weichen die akzeptierten Kosten in einzelnen Städten und Kreisen deutlich davon ab. Im oberen Feld wie beispielsweise in Fürstenfeldbruck betragen die anerkannten Kosten der Unterkunft durchschnittlich 637 €, während in anderen Regionen wie beispielsweise Hildburghausen im Durchschnitt lediglich 363 € für einen Ein-Personen-Haushalt anerkannt werden.¹ Die Varianz ist somit beträchtlich und das – wie die beiden Beispiele zeigen – teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes (hier Bayern mit Neustadt an der Waldnaab und Fürstenfeldbruck).

Hintergrund

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, um die Angemessenheit des Wohnraums zu prüfen. Für Bürgergeld-Neubezieher*innen gilt seitdem, dass die Wohnkosten im ersten Jahr nicht kontrolliert werden, so lange kein wesentliches Vermögen vorliegt. Die Heizkosten müssen jedoch von Beginn an angemessen sein. Die Angemessenheit wird regional von den Jobcentern festgelegt und orientiert sich an der Situation vor Ort. Somit halten Jobcenter eigene sog. schlüssige Konzepte zur Bestimmung vor. Da es kein einheitliches, verbindliches Vorgehen gibt, werden diese regionalen Konzepte nicht selten rechtlich angefochten, teils als rechtswidrig eingestuft und in der Folge angepasst. Prinzipiell wird vorrangig auf die Kosten einer Wohnung abgestellt, es gibt jedoch auch Werte für die Angemessenheit der Größe des Wohnraums.

Liegen die tatsächlichen Kosten über den als angemessen angesehen Kosten, ergibt sich eine Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Aufwendungen, die von der/dem Grundsicherungsbeziehende*n anderweitig gedeckt oder vermieden werden müssen. Das kann möglich werden, indem beispielsweise ein Zimmer untervermietet oder der fehlende Teilbetrag vom Regelbedarf abgezweigt wird. Vermieden werden können die Kosten durch Einsparungen bei Heizkosten oder durch Umzug. Nur in Härtefällen wird die Differenz vom Jobcenter getragen. Dass es überhaupt dazu kommt, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft von den durch das Jobcenter vorgesehenen Kosten abweichen, ist immer wieder

¹ Die hier dargestellten Werte stellen eine Auswahl dar, es ist nicht auszuschließen, dass es im April 2024 andernorts niedrigere oder höhere Werte gab.

Gegenstand von Kritik. Denn letztlich bleibt Grundsicherungsbeziehenden kein finanzieller Spielraum², auf diese Lücke zu reagieren, sind Umzüge oder Einsparungen nicht immer möglich. Für April 2024 liegt die Differenz der durchschnittlichen tatsächlichen und durchschnittlich anerkannten laufenden Kosten in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit³ bei 13,23 € pro Bedarfsgemeinschaft. Da nur ein Teil der Bedarfsgemeinschaften von einer Unterdeckung der Kosten betroffen sind, liegt die Differenz für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften jedoch höher. Zu dem Anteil der Bedarfsgemeinschaften, für die eine Differenz in den Daten der BA vorliegt, gibt es keine Standardveröffentlichung. In einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage](#) aus dem Jahr 2024 nennt die Bundesregierung für das Jahr 2023 Zahlen, die rechnerisch einen Anteil von 12,2 % der Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Kosten ergibt, bei denen die tatsächlichen Kosten oberhalb der anerkannten Kosten lagen.

Gesamtbedarf und Abgrenzung zum Wohngeld

Die Zusammensetzung der gesamten Kosten der Unterkunft – die aus laufenden Kosten der Unterkunft, der Betriebskosten (u.a. Müllgebühren, Wasserversorgung) und Heizkosten bestehen – ist regional ebenfalls unterschiedlich. In den abgebildeten Beispielen machen mancherorts die Heizkosten 6 % der Kosten der Unterkunft aus, andernorts 19 %, die reinen Unterkunfts-kosten liegen manchmal bei 62 %, manchmal bei 79 % der Kosten der Unterkunft. Die Betriebskosten variieren bei den dargestellten Beispielen zwischen 10 und etwa 19% der Gesamtkosten. Stromkosten sind dagegen nicht Teil der Kosten der Unterkunft, sondern müssen aus dem Regelbedarf gezahlt werden (vgl. [Abbildung III.43](#)).

Für einen Ein-Personen-Haushalt (ohne Mehrbedarf) bedeuten die Unterschiede in den Kosten der Unterkunft, dass der durchschnittliche Gesamtbedarf in Fürstfeldbruck bei 563 € Regelbedarf plus 637 € Kosten der Unterkunft insgesamt und somit 1.200 € liegt, in Hildburghausen dagegen bei 563 € Regelbedarf plus 363 € Kosten der Unterkunft und somit 962 €. Der durchschnittliche Gesamtbedarf ist also in Hildburghausen aufgrund der unterschiedlichen Kosten der Unterkunft um 223 € niedriger als in Fürstfeldbruck. Der Wohnort und der Wohnungsmarkt vor Ort sind somit ein entscheidender Faktor dafür, ab wann eigenes (Erwerbs)Einkommen ausreicht, um den Grundsicherungsbezug zu verlassen.

Allerdings muss für die Beurteilung dafür, wann der Grundsicherungsbezug beendet werden kann, der weitere Rahmen sozialer Sicherung berücksichtigt werden. Denn die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nur eine Form der sozialen Sicherung des Wohnens. Daneben kann auch Wohngeld als Sicherung greifen.

Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe. Ziel des Wohngeldes ist es, dass auch Geringverdiener*innen und kinderreiche Familien durch einen Zuschuss zu den Mietkosten mit ausreichendem Wohnraum versorgt werden. Entscheidend ist – anders als bei der Grundsicherung – dass ein Mindesteinkommen vorliegen muss, da über das Wohngeld nur die

² Hintergrundinformationen zur [Bedarfsmessung und Leistungshöhe](#) sind in der Kontroverse „Bürgergeld“ zusammengestellt.

³ Die BA weist daraufhin, dass die Differenz auch durch die Erfassung entstehen kann, wenn bspw. die laufenden Kosten aufgrund von Rückerstattung der Betriebs- oder Heizkosten abgesenkt werden die tatsächlichen Kosten jedoch nicht angepasst werden. Somit geht die Differenz nicht vollständige auf eine unvollständige Übernahme der Kosten zurück.

Wohnkosten und nicht weitere Bedarfe bezuschusst werden sollen. Liegt ein eigenes Einkommen in ausreichender Höhe vor, ist das Wohngeld einem Grundsicherungsbezug vorgelagert. Wohngeld greift dann, wenn das niedrige Einkommen plus Wohngeld (sind Kinder im Haushalt ggf. Kinderzuschlag/Kindergeld) ausreicht, um den eigenen Gesamtbedarf zu decken. In diesem Fall wird der Grundsicherungsbezug durch den Wohngeldbezug vermieden. Kann der Gesamtbedarf nicht gedeckt werden, erhalten auch Erwerbstätige als sog. „Aufstocker*innen“ Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Somit muss bei Personen mit niedrigem Einkommen stets geprüft werden, ob das Wohngeld ausreicht, um Bedürftigkeit zu vermeiden, oder ob auf die Grundsicherung zurückgegriffen werden muss.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der für den Wohnort gültigen Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung (bei Eigentümer*innen). Über die Mietstufen werden die unterschiedlichen Situationen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigt.

Der Zusammenhang von Arbeitseinkommen, der vorrangigen Leistung Wohngeld (ggf. Kinderzuschlag) sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende ist komplex, insbesondere wenn mehrere Personen und Kinder im Haushalt leben. Exemplarische Modellrechnungen für den simpelsten Fall, ein Ein-Personen-Haushalt ohne Mehrbedarfe für das Jahr 2023 sind im [Thema des Monats 11/2023](#) (S. 5ff.) zu finden. Die Modellrechnungen können einen Eindruck zum Zusammenspiel der beiden Leistungen geben. Bei diesen exemplarischen Berechnungen wurde zudem berücksichtigt, dass Einkommen im Grundsicherungsbezug nur zum Teil angerechnet wird, so dass Freibeträge den Gesamtbedarf aufstocken können.⁴ Es wird deutlich, dass je nach Region unterschiedlich hohe Einkommen vorliegen müssen, um den Grundsicherungsbezug überwinden zu können – auch mit Unterstützung des Wohngeldes. Das Wohngeld liegt zwar je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich hoch, hat aber nicht zum Ziel, eine einheitliche Grundsicherungsschwelle zu erreichen, sondern Geringverdiener*innen den Zugang zu passendem Wohnraum zu ermöglichen.

Da im genannten Beispiel nur berechnet wurde, an welchem Punkt sich Grundsicherung und Einkommen plus Wohngeld treffen, ist nichts darüber gesagt, wie sich mit unterschiedlicher Einkommenshöhe das verfügbare Haushaltseinkommen (mal in der Grundsicherung, mal mit Wohngeld) im Detail ändert. Auswertungen des IABs machen deutlich, dass bei örtlich hohen Mieten die Kosten der Unterkunft eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit erschweren können, da sich diese teilweise nicht „lohnt“ (vgl. [Mense 2023](#)).

⁴ Würde der Freibetrag nicht berücksichtigt, würde in allen Städten ein Ein-Personen-Haushalte mit einem Einkommen von mind. 521€ im Durchschnitt den Grundsicherungsbezug verlassen. Für komplexere Haushaltskonstellation sähe dies anders aus. Durch die Freibeträge wird hier der Mechanismus des Zusammenhangs von Arbeitseinkommen, Wohngeld und Grundsicherung exemplarisch verdeutlicht.

Entwicklung Wohngeld und Grundsicherung

Bis zum Jahr 2020 wurde die Einkommensgrenzen, Miethöchstbeträge und Tabellenwerte für das Wohngeld nur sporadisch im Zuge von Wohngeldreformen erhöht, so in den Jahren [2009](#) und [2016](#). Daher ergab sich eine wellenförmige Entwicklung der Empfängerhaushalte (vgl. [Abbildung III.45a](#)) und Ausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)) des Wohngeldes, da bspw. mit (nominalen) ansteigenden Einkommen die gegebenen Einkommensgrenzen bzw. mit Mieterhöhungen die maximal zu bezuschussende Miete mit der Zeit überschritten wurden. So wuchsen Haushalte aus dem Wohngeld hinaus und ggf. in den Grundsicherungsbezug hinein. Denn anders als beim Wohngeld erfolgt in der Grundsicherung eine jährliche Anpassung der Regelbedarfe (vgl. [Tabelle III.16](#) u. [Abbildung III.44](#)) und eine (sofern angemessen) vollständige Übernahme der Wohnkosten.

Mit der Wohngeldreform [2020](#) ist jedoch eine Dynamisierung eingeführt worden, wodurch alle zwei Jahre eine Anpassungen an die Mieten- und Einkommensentwicklung erfolgt. Erstmals wirkte diese Neuregelung im Jahr 2022. Durch die Dynamisierung soll die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes dauerhaft gesichert werden. Zum Jahr [2023](#) wurde dann außerplanmäßig eine weitere Erhöhungen umgesetzt. Bei den Abschätzungen im Vorfeld dieser vorerst letzten Reform wurde explizit erwartet, dass durch die Reform ein Teil der Bedarfsgemeinschaften im SGB II (ca. 200 Tsd. Haushalte) aus dem Grundsicherungsbezug hinausfallen würden, da sie mit dem verbesserten Wohngeld über die Grundsicherungsschwelle kommen würden. Allerdings wurde für die Prüfung der Vorrangigkeit des Wohngelds vor den Grundsicherungsleistungen ein Moratorium bis Mitte des Jahres 2023 eingerichtet. Da die Ausweitung des Wohngeldes zu einer erheblichen Anzahl an Neuanträgen zu Beginn des Jahres 2023 führen würde, sollten so die zuständigen Ämter entlastet werden.

Methodische Hinweise

Die Daten zu den anerkannten Kosten der Unterkunft entstammen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu beachten ist, dass es sich auch auf Ebene der Kreise und Städte nur um Durchschnittswerte handelt und auch innerhalb der Städte und Kreise eine Varianz an Kosten der Unterkunft gegeben ist.